



+31 20 520 7970 secretariat@efet.org www.efet.org

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat R A 6 - Insolvenzrecht Dr. Klaus Wimmer

11015 Berlin

Elektronisch: RA6@bmjv.bund.de

Berlin, am 5. August 2016

Stellungnahme - Entwurf des Änderungsvorschlags zur Neufassung § 104 InsO

Sehr geehrter Herr Dr. Wimmer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. Juli 2016 in der vorgenannten Angelegenheit, auf das wir Bezug nehmen, sowie die damit vorgenommene Einladung zu Stellungnahme durch EFET Deutschland zum Änderungsvorschlag Ihres Hauses zur Neufassung des § 104 InsO.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Wir halten den Änderungsvorschlag für ausgesprochen gelungen und stützen ihn vollumfänglich. Durch die jetzt gewählte Ausgestaltung wird nunmehr, die schon bei Erlassen der zurzeit gültigen Fassung beabsichtigte insolvenzrechtliche Gleichbehandlung von Fixgeschäften und Finanzleistung klar zum Ausdruck gebracht und die Möglichkeiten der vertraglichen Ausgestaltung des Liquidationsnetting dogmatisch wie systematisch klar und durchgängig geregelt. Folgte der Gesetzgeber Ihrem Vorschlag, so wäre damit dieser Materie die Unklarheit genommen, die durch die bisher bestehenden Interpretationsspielräume und insbesondere durch die

The European Federation of Energy Traders (EFET) promotes and facilitates European energy trading in open, transparent, sustainable and liquid wholesale markets, unhindered by national borders or other undue obstacles. We currently represent more than 100 energy trading companies, active in over 28 European countries. For more information, visit our website at www.efet.org

aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung entstanden ist und zur erheblichen Unsicherheit auch im europäischen Energiehandel gesorgt hat.

Auch die Klarstellung der Erfassung von Optionen von Waren ist für die Realwirtschaft und den Energiehandel von zentraler Bedeutung und ebenso hilfreich und stringent wie die Anknüpfung an den Finanzinstrumente-Begriff der MiFID II in einem offenen Katalog der Finanzleistungen, die Wirksamkeit des Liquidationsnetting bei gemischten Verträgen und die Zulässigkeit abweichende Bestimmungen treffen zu dürfen, solange sie mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung im Einklang stehen.

Aus Sicht von EFET Deutschland gibt es daher keinen weiteren Änderungsbedarf.

Wir hoffen auf ein gutes Gelingen bei der zügigen Verabschiedung des Entwurfes als neues Gesetz in vorliegender Form.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Jan Haizmann

Leiter EFET Rechtsausschuss